II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 918/83 und (EWG) Nr. 950/68 hinsichtlich der zolltariflichen Behandlung von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden oder von an Privatpersonen gerichteten Kleinsendungen

KOM(84) 626 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. November 1984)

(84/C 324/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (1) werden verschiedene in ECU ausgedrückte Höchstbeträge festgesetzt, in deren Grenzen die zollfreie Einfuhr der betreffenden Waren genehmigt ist.

Die Vorschriften dieser Verordnung, die die zolltarifliche Behandlung von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden oder von an Privatpersonen gerichteten Kleinsendungen betreffen, ergeben sich aus der Kodifizierung der zuvor vom Rat auf dem Gebiet der Zollbefreiungen verabschiedeten Verordnungen. Bei dieser Kodifizierung wurden die in den betreffenden Verordnungen angeführten Höchstbeträge unverändert in die obengenannte Verordnung (EWG) Nr. 918/83 übernommen. Das bedeutet, daß die betreffenden Höchstbeträge seit 1981 nicht verändert wurden.

Der Höchstbetrag für die Verzollung zum Pauschalsatz von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden oder von an Privatpersonen gerichteten Kleinsendungen wurde ebenfalls 1982 festgesetzt. Dieser Höchstbetrag ist in den Einführenden Vorschriften zum GZT im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/83 (3), aufgeführt.

Es erscheint angebracht, die betreffenden Höchstbeträge anzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 29 Absatz 2 dritter Anstrich wird „35 ECU" durch „45 ECU" ersetzt.

— In Artikel 47 werden „45 ECU" und „23 ECU" durch „60 ECU" bzw. „30 ECU" ersetzt.

Artikel 2

Unter Titel II, Buchstabe C, Punkt 1, 5 und 6 der Einführenden Vorschriften des GZT im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird „115 ECU" durch „150 ECU" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist an allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(1) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 313 vom 14. 12. 1983, S. 1.